



Böhringen



Rotenzimmern

Ehrenordnung

Regelung des Verhaltens der Gemeinde bei besonderen Anlässen

§ 1 Todesfälle

- (1) Kranz, Nachruf im Schwarzwälder Boten, im Amtsblatt mit Ansprache und Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder Ortsvorsteher:
 - a. für alle beim Eintritt des Todes bei der Gemeinde Beschäftigten,
 - b. für alle beim Eintritt des Todes amtierenden Gemeinderäte und Ortschaftsräte,
 - c. für die Ehrenbürger,
 - d. für Personen, die sich ehrenamtlich um den Aufbau und die Weiterentwicklung einer gemeindeeigenen Einrichtung besonders verdient gemacht haben.
- (2) Übergabe eines Blumengebindes und Anwesenheit bei der Beisetzung durch den Bürgermeister oder Ortsvorsteher:
 - a. für nicht mehr im Dienst stehende Mitarbeiter, wenn sie länger als 10 Jahre im Dienst der Gemeinde waren und wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden sind.
 - b. für nicht mehr amtierende Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, wenn sie zwei Legislaturperioden Mitglied in diesen Gremien waren und das Ausscheiden aus dem Ehrenamt nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. (In besonderen Fällen auch Kranzniederlegung am Grab.)
- (3) Beileidskarte der Gemeinde:

bei allen ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten, soweit sie nicht mehr unter Ziffer I und II fallen.

§ 2
Ausscheiden eines Gemeindebediensteten

Betriebszugehörigkeit	Sachgeschenk im Wert von
bis 10 Jahre	200 €
bis 15 Jahre	300 €
bis 20 Jahre	400 €
über 20 Jahre	500 €

§ 3
Blutspenderehrung

Dankesschreiben der Gemeinde und allgemein übliches Präsent (z. Zt. Packung Kaffee/ Lebenshilfe).

§ 4
Jubiläen von Bürger*innen der Gemeinde

80., 90. und 100. Geburtstag	Gutschein über 50 €
Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit	Gutschein über 50 €

§ 5
Sonstige Anlässe

Wird seitens der Verwaltung je nach Anlass und Person ein Geschenk festgelegt

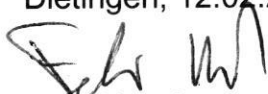
§ 6
Sonderfälle

In begründeten Sonderfällen kann der Bürgermeister von den bestehenden Regelungen abweichen.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende Regelung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Dietingen, 12.02.2025



Felix Hezel
Bürgermeister